

Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr.:8

**Verteiler: 01, 03M, 04, 07
Nachrichtlich an PR**

Heidelberg, den 04.08.2015
AZ.:5008.3

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Senni Hundt
Dezernentin • Stellvertr. Kanzlerin

Ansprechpartner
Oliver Orth
Personalentwicklung und
Dual Career Service (5.3)
Tel. +49 6221 54-3809

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2015 ist das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) in Kraft getreten. Beschäftigte in Baden-Württemberg haben einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Die Kosten der Bildungsmaßnahme (Kursgebühr) und gegebenenfalls die Anreise tragen regelmäßig die Beschäftigten selbst.

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht für alle Beschäftigten der Universität sowie Auszubildende, deren Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht.

Der Freistellungsanspruch beträgt bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Für Auszubildende beträgt der Anspruch bis zu fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungszeit.

Die Bildungsfreistellung kann genutzt werden für:

- die berufliche Weiterbildung,
- die politische Weiterbildung sowie für
- die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (Anspruch beginnend ab 2016)

Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei dem/der Dienstvorgesetzten schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter (insbesondere ob eine Anerkennung nach dem BzG BW vorliegt) eingereicht werden.

Der Antrag wird schriftlich gestellt, enthält die erforderlichen Angaben, die aufklären, ob es sich um eine Bildungsveranstaltung im Sinne des BzG BW handelt. Es sind dies Informationen:

- zu Lernzielen und Lerninhalten der Bildungsveranstaltung, die Auskunft geben, ob es sich um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handelt
- zur Zielgruppe der Veranstaltung (die Veranstaltung muss frei zugänglich sein)
- zum zeitlichen Ablauf (zur Überprüfung, ob die Veranstaltung im Durchschnitt mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfasst, wobei bei mehrtägigen Veranstaltungen auch e-Learning zulässig ist, wenn die Präsenzzeit überwiegt)
- zum Namen der Bildungseinrichtung mit Angaben zu ihrer Anerkennung

Dienstvorgesetzte bestätigen den Antragseingang und entscheiden dann unverzüglich, spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Entscheidet der Arbeitgeber nicht fristgerecht vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme über den Antrag auf Bildungszeit, gilt er als bewilligt.

Dienstvorgesetzte können den Antrag auf Bildungszeit in bestimmten Fällen ablehnen, beispielsweise aus dringenden betrieblichen Belangen, wenn bereits Urlaub und/oder Krankheit anderer Kolleginnen und Kollegen zu nicht unwesentlichen Beeinträchtigungen im Betriebsablauf führen.

Eine Kopie des Antrags auf Bildungszeit wird nachrichtlich durch die Dienstvorgesetzten an das Personaldezernat der Universität, Abt. 5.3, zum Zwecke der Dokumentation gemäß § 11 BzG BW gesendet, bei Genehmigung wie bei Ablehnung.

Von den Dienstvorgesetzten wird bei Genehmigung veranlasst, dass die genehmigte Bildungszeit auf der Rückseite der Urlaubskarte unter der Rubrik Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung mit dem Grund „Bildungszeit“ nach bekanntem Schema vermerkt wird und somit der Bildungszeitananspruch pro Kalenderjahr (maximal 5 Tage) dokumentiert wird:

Sonderurlaub/ Arbeitsbefreiung						
von	bis	Arb.-Tage	Grund	befürwortet	genehmigt	eingetragen
			Bildungszeit			

Kurse des Internen Bildungsprogramms der Universität Heidelberg können unter Umständen auf die Bildungszeit angerechnet werden, wenn sie Themen zum Gegenstand haben, die auch das BzG BW erfasst. Die erforderliche Zertifizierung der Kurse des Internen Bildungsprogramms ist beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt.

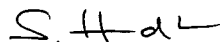
Den Antrag auf Bildungszeit nach §7 BzG BW sowie erforderliche Informationen finden Sie auf den Seiten des Personaldezernats:

<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/personal/bildungszeitgesetz.html>

Ansprechpartner bei Fragen ist für Sie das Personaldezernat, Herr Oliver Orth (06221-54-3809; oliver.orth@zuv.uni-heidelberg.de)

Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten der Regierungspräsidien BW: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Seiten/Bildungszeit.aspx>

Mit freundlichen Grüßen


Senni Hundt